

Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Für berufliche, wirtschaftliche und soziale Interessen der jugendlichen und erwachsenen männlichen und weiblichen Fach- und Hilfsarbeiter in der Steinindustrie und im Steinstraßenbau

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,50 Mk. Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in die Reichspostliste unter Nummer 1628. Kreuzbandsendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Versandstelle: Leipzig
Zeiger Straße 30, IV., Ausgang B und C. Ruf 33819

Anzeigengebühr: Die doppeltgepaßene Kleinzeile 1 Mk. Aufnahme nur bei vorheriger Gebühreinsendung auf Postcheckkonto Leipzig 56383
Kassierer: L. Geiß, Leipzig C 1, Zeiger Straße 30, IV. (Volkshaus)
Rabatt wird nicht gewährt. Blattschluß ist Sonnabends um 10 Uhr

Sonnabend, den 30. Januar 1932

36. Jahrgang

Nummer 5

Die Stellung der deutschen Gewerkschaften zur Reparationsfrage

Die Nr. 2 — vom 12. Januar 1932 — der Presseberichte des Internationalen Gewerkschaftsbundes, die regelmäßig und in sechs Sprachen erscheinen, enthält die bereits in der Ueberschrift genannte recht zeitgemäße und sehr unterrichtende Abhandlung von Th. Leipartz, dem Vorsitzenden des IGB. Im Nachfolgenden bringen wir die Abhandlung zum Abdruck mit dem Wunsch, daß alle unsere Verbandsmitglieder sich eingehend damit beschäftigen. Die Redaktion.

Der Streit um die Reparationen ist wieder akut geworden. Durch das Hoover-Festjahr war insofern ein Waffenstillstand eingetreten, als Deutschland für ein Jahr nur die ungeschuldeten Zahlungen in Reichsmark zu leisten hat (die es zudem in Anleiheform zurückbehalten darf), während der „Transier“, also die Ueberweisung in ausländischen Zahlungsmitteln, infolge seiner Armut an Gold und Devisen völlig ruht. Nun wird zwar allgemein anerkannt, daß Deutschland zur Zeit zahlungsunfähig ist. Aber man wirft ihm mißlich vor, daß es an dieser Zahlungsunfähigkeit selbst schuldig sei, weil es in übermäßigem Umfange Auslandsanleihen aufgenommen habe und mit diesen Anleihen verschwendisch umgegangen sei. Man tadelt auch, daß es ohne Rücksicht auf den Vorrang der Reparationen diese privaten Auslandsanleihen als außer Schuldner zurückzahlen will. Nachdem vor kurzem der Sachverständigen-Ausschuß in Basel sich mit diesen Fragen beschäftigt hat, werden sich jetzt die beteiligten Regierungen in Lausanne vereinigen, um über das gleiche Problem zu beraten. Ich möchte die kurze Pause, die zwischen der Bekanntgabe des Berichtes der Sachverständigen und dem Zusammentritt der Regierungskonferenz liegt, dazu benutzen, unsere Gewerkschaftsfreunde im Auslande auf einige grundlegende Irrtümer über die Aufbringung und Verwertung der Reparationszahlungen hinzuweisen. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich auf die Reparationen als politische Ursache der Weltwirtschaftskrise, insbesondere aber der deutschen Wirtschaftskrise, in diesem Zusammenhang nicht eingehe.

Warum brauchte Deutschland Auslandskredite?

Auf Grund des Vertrages von Versailles mußte Deutschland eine Reihe von Bar- und Sachleistungen auf sich nehmen: Barzahlungen, Uebernahme von Befähigungskosten, Abtretung von Staatseigentum, Auslieferung von deutschem Privateigentum im Inlande und im Auslande usw. Dann kamen die Reparationszahlungen in Form von Bar- und Sachleistungen auf Grund des Dawes-Planes und später des Young-Planes. Während die Höhe der Reparationszahlungen, die durch die beiden Pläne festgelegt waren, kaum umstritten worden ist, gingen die Schätzungen über die früheren Leistungen aus dem Vertrag von Versailles weit auseinander. Die Reparationskommission bewertete die deutschen Leistungen bis Ende 1922 mit 7,9 Milliarden Reichsmark, der bekannte englische Nationalökonom Prof. Keynes mit 20—25 Milliarden, die Amerikaner Moulton und Mc. Guire mit 25,8 Milliarden, der jüngst verstorbene deutsche Nationalökonom Prof. Brentano mit 41,5 Milliarden. Von Ende 1922 bis zum Dawes-Plan betragen die deutschen Reparationszahlungen nach Berechnung der Reparationskommission 2,5 Milliarden, vom Dawes-Plan (1924) bis zum Hoover-Festjahr (1931) 14,6 Milliarden Reichsmark. Das ergibt zusammen seit dem Vertrag von Versailles die Summe von 25 Milliarden oder nach der höheren Schätzung von rund 58 Milliarden.

Die Bedeutung dieses Kapitalverlustes für die deutsche Wirtschaft ist nicht nur aus der Höhe der Leistungen zu ersehen. Man muß die Umstände hinzurechnen, unter denen die Leistungen erfolgten. Deutschland hatte durch den Vertrag von Versailles wertvolle Gebiete verloren; die neuen Grenzen zerrissen vielfach alte Handelsbeziehungen und zusammenhängende Produktionseinheiten; diese Schäden mußten ausgeglichen werden. Deutschland war durch eine vierjährige Blockade von Lebensmitteln und Rohstoffen entblüht; die fehlenden Vorräte mußten beschafft werden, um das Wirtschaftsleben wieder in Gang zu bringen. Deutschland hatte Schiffe, Eisenbahnmaterial, Vieh, Maschinen usw. abgeben müssen; es war gezwungen, für Ersatz zu sorgen. Seine Produktionsmittel mußten erneuert werden. Da während des Krieges keine Wohnungen gebaut worden waren, herrschte Wohnungsmangel; er mußte behoben werden. Um diese dringlichen Aufgaben zu erfüllen und sein Wirtschaftsleben wieder in Gang zu bringen, brauchte Deutschland in der gleichen Zeit, in der ihm gewaltige Kapitalsummen entzogen wurden, namhafte Beträge. Der heimische Kapitalmarkt aber war ausgeblutet und konnte die notwendigen Summen nicht aufbringen. Somit war Deutschland gezwungen, die Kapitalmärkte des Auslandes zu beanspruchen.

Die Erholung der deutschen Wirtschaft lag auch im Interesse der Siegerstaaten. Denn nur eine kräftige deutsche Wirtschaft konnte die jährlichen Reparationslasten aufbringen. Darum haben die Siegerstaaten sich bisher niemals darüber beklagt, daß Deutschland Anleihen im Auslande aufnahm, obwohl ihre Vertreter bis zum Ablauf des Dawes-Planes (März 1930) im Verwaltungsrat der Reichsbank, also der Kreditzentrale Deutschlands, Sitz und Stimme hatten. Und mehr: bei der Annahme des Dawes-Planes erhielt Deutschland von den fremden Regierungen selbst eine Anleihe von 800 Millionen Reichsmark, bei der Annahme des Young-Planes eine weitere Anleihe von 400 Millionen Reichsmark. Um so weniger sollte man also Deutschland jetzt die Aufnahme von Auslandsanleihen vorwerfen.

Wem haben die Auslandsanleihen genützt?

Wir haben gesehen, daß Deutschland die abgelieferten 25 bis 58 Milliarden wenigstens notwendig in seiner Wirtschaft erziehen mußte. Trotzdem betragen die Auslandsanleihen, die ihm jetzt vorgeworfen werden, nicht einmal 25 Milliarden Reichsmark, einschließlich der Rembourskredite usw., die nur der laufenden Warenfinanzierung dienen und daher eigentlich von dieser Summe ab-

gezogen werden müßten. Auf jeden Fall bleiben die Auslandskredite selbst hinter jenen Beträgen zurück, die die Reparationskommission und ihre Nachfolger als deutsche Leistung verbucht haben.

Fragen wir nun zunächst sachverständige Beurteiler, auf welchem Wege Reparationen ohne Schädigung der Wirtschaft geleistet werden können? Das Daweskomitee, dem bemerkenswerterweise kein einziger Deutscher angehört, äußert sich dazu wörtlich:

„Die Reparationsleistungen selbst werden durch einen Export über sich finanziert und können nur so finanziert werden. In ihrer finanziellen Auswirkung unterscheiden sich die Sachlieferungen tatsächlich nicht von Barzahlungen. . . . Anleiheoperationen können die Sachlage zwar verkomplizieren oder ihre praktischen Auswirkungen zeitlich hinausschieben, vermögen sie aber nicht zu ändern.“

Auf welche Weise hat nun Deutschland seine Reparationsverpflichtungen erfüllt? Durch Ueberhörsse seines Außenhandels oder durch Auslandsanleihen? Diese Frage beantwortet eindeutig die Zahlungsbilanz. Für die Jahre bis 1924 ist eine Aufstellung wegen der Inflation nicht möglich. So bleiben nur die letzten sieben Jahre, die sich ungefähr mit der Geltungsdauer von Dawes- und Young-Plan decken. Der Ueberhörsse halber rechne ich die Aktiv- und Passivposten, die sich aufheben, gegeneinander auf und komme somit zu folgender vereinfachter, aber für unsere Zwecke genügenden Darstellung:

Zufluß und Verwendung von Devisen in Deutschland 1924/30. (in Mrd. R. M.)

Herkunft	Betrag	Verwendung	Betrag
Langfristige Auslandsanleihen	8,2	Passivsaldo der Warenhandels- u. Dienstleistungsbilanz	3,1
Kurzfristige Auslandsanleihen	8,9	Zinsen für Auslandschulden	2,7
Ueberhörsse deutscher Effektverläufe über deutsche Käufe vom Ausland	1,1	Gold- und Devisenzugang bei den Notenbanken	2,1
		Reparationen (Barzahlungen)	10,3

Ein Blick auf die rechte Seite der Tabelle zeigt uns, daß Deutschlands Außenhandel keinen Devisenüberschuß gebracht hat, sondern im Gegenteil einen Fehlbetrag von 3,1 Milliarden. Womit sind also die 10,3 Milliarden an baren Reparationsleistungen (ohne die Sachlieferungen!) bezahlt worden? Ein Blick auf die linke Seite der Tabelle belehrt uns: nur durch die Auslandsanleihen. Man soll also Deutschland nicht hinterdrein den Vorwurf machen, daß es die Reparationen durch die Aufnahme jener Auslandskredite gefährdete.

Aus diesen Zusammenhängen ergibt sich eine Folgerung, die bei den kommenden Reparationsverhandlungen in Lausanne beachtet werden muß. Man sagt, daß die privaten Auslandschulden kein

Vorrecht vor Reparationen haben dürfen. Aber der Vorgang hat sich doch so abgepielt, daß die anfallenden Devisen der Auslandsanleihen zuerst den Siegerstaaten zugesprochen sind. Diese haben also die Priorität genießen.

Reparationszahlungen sind nicht mehr berechtigt.

Vier Jahre Weltkrieg haben blühende Gegenden Frankreichs und Belgiens verwüstet. Das mehrfache Angebot der deutschen Gewerkschaften auf Bereitstellung deutschen Materials und deutscher Arbeitskräfte zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete ist leider abgelehnt worden. Ich will mich zu dieser Ablehnung nicht äußern. Hier genügt die Feststellung, daß in jenen Gebieten erfreulicherweise die Spuren des Krieges verwischt sind. Die Kosten der Wiederaufbauarbeit sind unseres Erachtens durch die von Deutschland abgelieferten Milliardenwerte bereits gedeckt; damit ist dem Recht auf Reparationen ohne Zweifel Genüge geschehen.

Die Reparationskommission hat Deutschlands Leistungen anerkannt und buchen müssen. Der Reparationsagent hat viermal jährlich ordnungsgemäß bestätigt, daß Deutschland seinen Verpflichtungen pünktlich und in vollem Umfang nachgekommen ist. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, der letzte Nachfolger dieser Kontrollinstanzen, hat keine Beanstandungen erhoben. Deutschland hat also die Verträge voll erfüllt. Zur Zeit ist es von seinen Verpflichtungen entbunden, nicht auf eigenen Antrag, sondern infolge der Anregung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika. Hat es die Reparationszahlungen später wieder aufzunehmen? Mir scheint im Gegenteil der Zeitpunkt zur endgültigen Liquidation der Reparationszahlungen gekommen.

Deutschland hat sich, wie wir gesehen haben, die Devisen zur Zahlung der Reparationen nicht auf dem Wege beschaffen gekonnt, den bereits der Dawes-Plan als den einzig richtigen bezeichnete: nämlich durch die Ueberhörsse seiner Handelsbilanz. Es wird nachdrücklich darauf hinweisen müssen, daß der Saldo seines Außenhandels im Durchschnitt von sieben Jahren passiv gewesen ist. Die Reparationsdevisen sind nur auf eine Weise erworben worden, die der Dawes-Plan als Verschleierung gebrandmarkt hat: nämlich auf dem Wege der Auslandsanleihen.

Deutschland muß aber auch darauf hinweisen, daß die Voraussetzungen des Young-Planes nicht erfüllt sind. Der Young-Plan war auf der Erwartung aufgebaut, daß die Weltwirtschaft aufblühen und damit Deutschlands Belastung von Jahr zu Jahr erleichtert werde. Diese Hoffnung ist täglich zusammengebrochen und wird sich nach menschlichem Ermessen auch in absehbarer Zeit nicht erfüllen. Der Young-Plan beruhte insbesondere auf der Voraussetzung, daß Deutschland durch eine Vergrößerung seiner Ausfuhr die notwendigen Devisen zur Durchführung der Reparationszahlungen erwerben könne. Das Gegenteil ist eingetreten. Durch gewollte oder ungewollte Währungsverschlechterungen, durch Devisenbewirtschaftung, durch erhebliche Zollschönungen, durch Einfuhrbeschränkungen und -verbote aller Art haben die unmittelbaren und mittelbaren Reparationsgläubiger Deutschlands Ausfuhrmöglichkeiten aufs empfindlichste eingeschränkt. Alle diese Tatsachen stehen in schroffem Widerspruch zu dem Sinn des Vertrages. Deutschland hat seine Verpflichtungen erfüllt. Die deutsche Arbeiterschaft erwartet, daß die Siegerstaaten das gleiche tun werden. Die Welt leidet unter der Fortsetzung des Weltkrieges mit wirtschaftlichen Waffen. Das Elend ist entsetzlich groß. Gebt der Welt endlich den wahren Frieden.

Rationalisierter Dersinn

Wenn in Deutschlands öffentlicher Verwaltung gespart werden soll, dann setzt man eine Kommission ein. Diese wächst in der Regel sehr schnell an und kostet demzufolge viel Geld. Nun müssen die teuren Mitglieder solcher Kommissionen ihre Existenzberechtigung beweisen, was sie durch „eingehende“, meist sehr lange dauernde Untersuchungen tun. Das Ergebnis solcher Untersuchungen ist dann meistens ein dicker Bericht, der, um im modernen Amtsdeutsch zu reden, „eine Fülle beachtlicher Vorschläge“ enthält. So meinen wenigstens seine Verfasser. Was in Wirklichkeit oft dabei herauskommt, soll hier an einem Beispiel gezeigt werden.

Da ernannt der Reichsparlamentarische Ausschuss, der er die Aufgabe zugeht, die Arbeitslosenversicherung auf Ersparnismöglichkeiten hin zu untersuchen. Man beginnt damit die Verhältnisse der Reichshauptstadt zu durchforschen und erstattet Bericht. Von den Vorschlägen, die dieser Bericht enthält, zählt die „Frankfurter Zeitung“ einige auf. Es wird dem Personal der Arbeitsämter nahegelegt, die Dienstzeit besser auszunutzen und nicht zu überflüssigen Dingen zu verwenden. Damit ist nicht etwa gemeint, daß die Angestellten des Berliner Arbeitsamtes während ihrer Dienststunden Stat spielen, sondern, man höre und staune, diese erlauben sich den zeitraubenden Luxus, den Arbeitslosen „Guten Tag“ zu sagen. Also die Erwidrerung des Grußes ist nach Ansicht der Sparkommission Zeitverschwendung. Ihr Vorschlag geht dahin, das künftig zu unterlassen. Damit verlangen diese weltfremden Bürokraten von den Angestellten und den Arbeitslosen nicht mehr und nicht weniger, als daß diese miteinander nicht wie Kulturmenschen, sondern wie Totentoten verkehren. Was ihnen einst in der Schule als erste Anstandsspflicht beigebracht worden ist, gilt nicht mehr, damit das „Guten-Tag-sagen“ nicht Zeit frisst. Es wäre der Sparkommission dringend zu empfehlen, einige Beamte mit der Stoppuhr in der Hand beobachten zu lassen, wieviel Sekunden das Aussprechen des Grußes in Anspruch nimmt, und statistisch zu erfassen, wie oft das

Büropersonal von dieser häßlichen und überflüssigen Angewohnheit am Tage Gebrauch macht, um so die Gesamtersparnis berechnen zu können. Freilich kostet die Arbeit der Beamten, davon sind wir überzeugt, hundertmal mehr als die Ersparnis, wenn sich alle Deutschen gegeneinander als Stoffel betragen. Aber das nennt man bei uns eben Sparjamkeit und dazu noch, o Schreck, Rationalisierung der Verwaltung.

Des weiteren macht die Sparkommission darauf aufmerksam, daß die Arbeitsamtsangeestellten zu viel Auskünfte erteilen. Es sei nicht ihre Pflicht, den Arbeitslosen zu sagen, daß es, wenn man ausgesteuert ist, noch eine Krüsen- und Wohlfahrtsunterstützung gibt. Wahrscheinlich sollen dafür — immer aus Ersparnisgründen — eigene Behörden geschaffen werden. Das kommt sicherlich billiger, denn irgendwoher muß es doch wohl der Arbeitslose erfahren, wenn seine wiederholt gekürzte Unterstützung nicht mehr zum Bezuge einer Zeitung reicht. Erzählt er es nicht, dann ist es wahrscheinlich noch besser, denn dann verreckt er, und die Beerdigungskosten sind nicht so hoch wie die dauernd zu zahlenden Unterstützungen. Im übrigen böten sich dadurch neue Arbeitsgelegenheiten für „Kommissionen zwecks Untersuchung der Ersparnismöglichkeiten im kommunalen Bestattungswesen“. Vielleicht nennt man das sinnigerweise Arbeitsbeschaffungsprogramm.

Genug des Spottes über verstaubte Altkennaturen. Den Gewerkschafter treffen diese Ulfiktionen so nicht, denn der kennt seine Rechte, nicht zuletzt aus seinem Verbandsblatt. Aber sehr einmal, so schämen auch die Menschen ein, die im staatlichen Auftrage rationalisieren. In deren Augen seid ihr — na, was denn eigentlich? Jedenfalls keine Menschen. Haltet zusammen, damit ihr nicht zum Spielball von solchen Launen werdet, wie sie die hier erwähnten „Sparvorschläge“ darstellen und verhindert, daß auf eure Kosten überflüssige Behörden überflüssige Be-

Die Aushöhlung des Arbeitsverhältnisses

Daß die Arbeitslosenunterstützung, selbst in ihrer heutigen durchschnittlich sehr geringen Höhe, immer noch eine gewisse Untermauerung der Arbeitsbedingungen, insbesondere eine wenn auch beschränkte Sicherung des Lohnes der Beschäftigten darstellt, ist außer Zweifel. Kann auch der ungeheure Druck, der durch die Massenarbeitslosigkeit ausgeübt wird, nicht aufgehoben, sondern nur abgeschwächt werden, so bildet die Unterstützung dennoch eine Rücksichtnahme gerade auch in der gegenwärtigen Krise. Diese Erkenntnis beherzigt zweifellos auch jene Kreise, die in zunehmendem Maße darüber nachsinnen, wie der Arbeitslosenunterstützung diese Funktion genommen werden könne und wie sie im Gegenteile sich unter Umständen als ein Mittel zum Lohndruck mißbrauchen ließe. Dabei lehrt in den verschiedensten Formen der Gedanke wieder, für die Unterstützung selbst Arbeit als Gegenleistung zu verlangen bzw. die Unterstützung bei der Entlohnung von Arbeitskräften irgendwie mit einzubeziehen.

Soweit dieser Gedanke sich darauf beschränkt, durch Zulieferung ersparter Unterstühtungsbeträge produktive zusätzliche Arbeiten in Gang zu bringen, bei denen Arbeiter, die bisher arbeitslos waren, im regulären Arbeitsverhältnis beschäftigt wurden, konnte er allerdings nicht abgelehnt werden. Aus diesem Grunde haben auch die Gewerkschaften die Einrichtung der Notstandsarbeiten, wie sie das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kennt, an sich niemals bekämpft. Denn seit Inkrafttreten dieses Gesetzes galten die Notstandsarbeiter ja als echte Arbeitnehmer. Wohl wandten sie sich gegen die allerdings nicht bedeutungslose Einschränkung der Geltung des Tarifrechts, durch die es erlaubt wurde, Notstandsarbeitern eine geringere Entlohnung als die zustehende tarifliche zu zahlen.

Ganz anders war die Sachlage von vornherein bei der sogenannten Pflichtarbeit, die in der Arbeitslosenversicherung allerdings ursprünglich auf Jugendliche unter 21 Jahren beschränkt war, während sie in der Krisenfürsorge und in der kommunalen Wohlfahrtspflege allgemein gefordert werden konnte. Diese Pflichtarbeit, durch die kein Arbeitsverhältnis begründet wird, auf die die sozialpolitische Gesetzgebung keine Anwendung findet und für die keine Entlohnung, sondern allenfalls ein Zuschlag zur Unterstützung gezahlt wird, bildete aber keine große Gefahr für den normalen Arbeitsmarkt, solange sie sich auf wirklich zusätzliche und gemeinnützige Arbeiten beschränkte und solange ihre Zulassung in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge an einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes gebunden war. Erst die neuere Notverordnungsgesetzgebung hat hier Gefahren heraufbeschworen, indem einmal die Verpflichtung zur Übernahme solcher Arbeiten auch in der Arbeitslosenversicherung auf alle Arbeitslosen ausgedehnt wurde, indem ferner das Beschlußrecht der Verwaltungsausschüsse beseitigt wurde und indem man die Bestimmung des Gesetzes sticht, wonach „regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Arbeitsfähigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden dürfen“.

Gleichzeitig bestimmte der Reichsarbeitsminister, daß die an sich zulässige Höchstdauer der Arbeit von 16 Stunden pro Woche auch auf 3 Wochen dermaßen verteilt werden könne, daß in einer Woche 48 Stunden gearbeitet würde. Der Zweck aller dieser Maßnahmen, nämlich normale Arbeitnehmerleistungen in den Kreis der Pflichtarbeit einzuziehen, ist offensichtlich.

Einen weiteren Schritt in dieser Richtung stellte die Einschränkung des freiwilligen Arbeitsdienstes dar. Allerdings kann man nicht den Standpunkt vertreten, daß es einem Unterstühtungsempfänger grundsätzlich verwehrt sein müßte, „gemeinnützige zusätzliche Arbeiten“ während seines Unterstühtungsbezuges zu verrichten, wenn er dazu freiwillig bereit ist, um sich selbst einer zermürbenden Untätigkeit zu entziehen und um vielleicht zu Nutzen einer engerverbundenen Gemeinschaft, z. B. eines Sportvereins, seine Kräfte einzusetzen.

Wer die Gefahren des freiwilligen Arbeitsdienstes aber nur vom Teilnehmer am Dienst sieht, erkennt sie nicht. Die Gefahr liegt, ähnlich wie bei der Pflichtarbeit, in dem Uebergreifen des freiwilligen Arbeitsdienstes auf Arbeiten des normalen Arbeitsmarktes. Die Unterscheidung zwischen wirklich gemeinnützigen und zusätzlichen

Arbeiten einerseits und Arbeiten, die sonst im regulären Arbeitsverhältnis ausgeführt würden, andererseits, ist nicht immer leicht und sie wird beeinflusst durch die Stellung, die die entscheidenden Personen, in diesem Falle die Präsidenten der Landesarbeitsämter, gegenüber dem Schutz der tarifgebundenen Arbeit einnehmen. Denn es ist außer Zweifel, daß der freiwillige Arbeitsdienst, wenn er normale Arbeiten, also etwa Bauarbeiten ergreift, nicht nur zu einer Vermehrung der Arbeitslosigkeit, sondern auch zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen werden kann. Begründet doch auch der freiwillige Arbeitsdienst kein Arbeitsverhältnis und keinen Lohnanspruch.

In diesem Zusammenhang muß auch die Inanspruchnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes bei den Aufschließungsarbeiten für die landwirtschaftliche Siedlung, vorläufige Kleinsiedlung und die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose erwähnt werden. Auch hier kollidiert der Siedlungsgedanke allzu leicht mit den Interessen namentlich der bauseitigen gewerblichen Berufe.

In den bisher erwähnten Beispielen ist ja überhaupt die Gefahr einer Verdrängung und Unterbietung normaler Arbeitskräfte durch Unterstühtungsempfänger normierend für die Außenberufe gegeben. Es besteht aber keinerlei Sicherheit, daß sie sich auf diese beschränken wird.

Die Bestimmung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die den Gemeinden das Recht gibt, als Träger der öffentlichen Arbeitsfürsorge im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt festzusetzen, welcher Tarifvertrag für die Entlohnung der Fürsorgearbeiter Anwendung finden soll, gewinnt um so größere Bedeutung, je höher die Zahl der sogenannten Wohlfahrtsarbeitslosen answillt. Immer mehr werden kommunale Arbeiten oder von den Kommunen kontrollierte oder finanzierte Arbeiten mit aus der Zahl der Wohlfahrtsarbeitslosen entnommenen Fürsorgearbeitern durchgeführt, was einmal zu einer Zurückdrängung der in Frage kommenden Berufsarbeiter, aber auch hier wiederum zu einer Gefährdung der Arbeitsbedingungen führen kann. In neuerer Zeit wurden sogar Fälle bekannt, in denen Gemeinden den Versuch unternahmen, ihre Wohlfahrtsarbeitslosen in Betrieben oder Verwaltungen unterzubringen, indem sie sich erboten, als Zuschuß zum Lohn bzw. zur Auffüllung des Lohnes die sonst aus der öffentlichen Fürsorge gezahlten Unterstühtungen einzusetzen. Wenn ein solches Vorgehen auch ungeschiedlich sein dürfte, so zeigt es doch, wie der Gedanke einer Verbindung von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsfähigkeit in gefährlicher Weise das normale Arbeitsverhältnis aufzulockern droht.

Die Gewerkschaften, die dem doppelten Ziele zustreben müssen, Arbeitsbeschaffung für die Arbeitslosen zu betreiben, gleichzeitig aber auch die Arbeitsbedingungen der Arbeitenden zu sichern, stehen hier vor schwierigen Aufgaben. Aber ihre Entscheidung im einzelnen muß bestimmt sein durch die Erkenntnis, daß eine allgemeine Abwertung der Arbeitsbedingungen durch unentgeltlich Beschäftigte, unterbezahlte Arbeitskräfte oder durch Subventionen aus der Arbeitslosenunterstützung an die Privatwirtschaft weder den Arbeitslosen, noch der gesamten Wirtschaft auf die Dauer zum Heile gereichen würde.

Die Wirtschaftspartassen in Gefahr

Die in Deutschland bestehenden Wirtschaftspartassen sind nicht allzu zahlreich. Nur große Unternehmungen sind es, die eine solche Einrichtung getroffen haben. Der Zweck der Wirtschaftspartassen war ein doppelter: erstens sollten die Arbeiter und Angestellten mit Hilfe derartiger Einrichtungen mit silbernen Ketten an das Unternehmen gefesselt und gewissermaßen an der finanziellen Gestaltung des Unternehmens interessiert werden, und zweitens sollten sie den Zweck haben, die Arbeiter zur Sparsamkeit anzuhalten. Die Hauptsache war aber mit Hilfe der Wirtschaftspartassen und ähnlichen Wohlfahrtsinstitutionen die Freizügigkeit der Arbeiter und Angestellten einzuschränken. Der Zusammenbruch des Nordwolle-Konzerns und die Vorgänge bei Borzig haben erkennen lassen, daß die Wirtschaftspartassen durchaus keine sichere Kapitalanlage bilden. Bei Nordwolle haben die Arbeiter und Angestellten Verluste erlitten

und bei Borzig ist die Sache noch ungeklärt. So bringt die Krise Klarheit über Dinge, die sonst gar nicht erörterungsfähig waren oder wenig beachtet wurden. Eine Zeit lang hat die Idee der kapitalmäßigen Beteiligung der Arbeiter an den Unternehmungen in Gestalt von Arbeiteraktien usw. eine große Rolle gespielt. Heute hört man davon wenig. Aber auch über die alten Einrichtungen wie Werksparfassen bricht die Krise herein. Je schlimmer sie sich ausbreitet, je mehr Unternehmungen kommen in Gefahr und um so größer sind auch die Verluste, die sich für die Werksparfassen einstellen können. Dort, wo nach Betriebsparfassen vorhanden sind, sollten die Werksangehörigen früh genug Sicherungen treffen, damit im Falle eines Zusammenbruchs die Gelder gerettet werden können. Am besten würde es aber sein, die Werksparfassen aufzulösen, denn sie waren neben den Betriebsparfassen, den Werkswohnungen, den Pensionskassen usw. Einrichtungen, die die Interessen der Unternehmer fördersten. Die letzten Jahre mögen gezeigt haben, daß im Falle schlechten Geschäftsganges auch solche Wohlfahrtseinrichtungen kein Schutz vor Entlassungen sind. Es wäre deshalb an der Zeit, mit derartigen patriarchalischen Einrichtungen aufzuräumen.

Das Leben der Arbeiter im faschistischen Paradies

Infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse hat die Arbeiterschaft in jedem Lande eine Verschlechterung des Lebensstandards zu beklagen. Hier und da konnte sie durch starke Gewerkschaften gemildert werden. Am schlimmsten scheint aber die Lage der Arbeiterschaft in den Ländern zu sein, wo die Diktatur herrscht. Ueber die Lage der Arbeiter im faschistischen Italien werden von der Regierung günstige Meldungen verbreitet. Die Wirklichkeit sieht anders aus. Der Korrespondent des Berliner Tageblatts, Günter Steiner, befindet sich auf einer Europareise. Sein Bericht von Italien läßt folgendes erkennen: Der durchschnittliche Stundenlohn italienischer Industriearbeiter beträgt 1 Lire und 91 Centesimi = 41 Pfennig je Stunde. Da die Arbeiter infolge Kurzarbeit im Durchschnitt nur 178 Stunden arbeiten, verdienen sie 73 Mark im Monat. Die Verhältnisse in Italien sind keineswegs billig. Für Mailand, die größte Industriestadt Italiens, hat der Korrespondent des BT. folgende Preise für je 1 Kilogramm festgesetzt:

Weizenbrot	0,37 Mk.	Zucker	1,36 Mk.
Weizenmehl	0,42 "	Feigenjause	2,92 "
Brugreis	0,27 "	Butter	2,62 "
Teigwaren	0,52 "	Kaffee	6,40 "
Kartoffeln	0,18 "	Olivenöl (1 Liter)	1,50 "
Rindfleisch	1,76 "	Milch (1 Liter)	0,26 "
Schweinefleisch	2,50 "	Eier (1 Duzend)	1,52 "
Wurst	3,55 "		

Diese Preise sind vielfach höher als in anderen europäischen Ländern. Für eine Arbeiterwohnung muß im Durchschnitt je Raum (!) eine Miete in Mailand in Höhe von 563 Lire je Jahr (10,30 Mark je Monat), in Rom 1125 Lire je Jahr (20,70 Mark je Monat); im Durchschnitt des gesamten Königreichs 426 Lire je Jahr (8 Mark je Monat) gezahlt werden. Diese wahnwitzig hohen Preise sind für teilweise miserable Löhne zu zahlen. Zu den Untersuchungen bemerkt der betreffende Artikel-schreiber: „Der Faschismus hat das Problem der Kleinhandelspreise nicht ein Atom wirklicher behandelt als die deutsche oder irgendeine andere Wirtschaftspolitik, trotzdem er seit fast 10 Jahren die radikalsten Macht- und Druckmittel besitzt, die ein Wirtschaftspolitiker sich nur wünschen kann.“ Das Los der Arbeiter im faschistischen Paradies ist keineswegs beneidenswert: Nun haben wir oben eine bevorzugte Schicht, beschäftigte Industriearbeiter, angeführt. Die Landarbeiter und die Frauen stehen sich noch viel schlechter. Von den Arbeitslosen erhält ein Drittel Unterstühtung, und zwar 27 bis 82 Pfennig je Tag. Die Mehrzahl der Arbeitslosen bekommt überhaupt keine Unterstühtung. Jeder kann aus den Wahrnehmungen eines objektiven Beobachters die Lehre ziehen, daß weder die bolschewistische noch die faschistische Diktatur den Arbeitern erträgliche Zeiten zu beschern vermag. Es würde schon genügen, wenn in diesen Ländern die Verhältnisse nicht wesentlich schlechter lägen als woanders.

Aus dem früheren Steinmehlleben

VI.

Holz im Stein.

In seinen letzten Lebensjahren war mit August als Steinmehl nichts mehr los. Nur glatte Arbeiten konnte er noch einigermaßen hinbringen. So hatte er auch mal einen Wasserstein oder Spülstein in Arbeit und die Vertiefung eingeschrotet. Beim Hosen (herausheben) hatte es dann ziemlich tiefe Löcher gegeben. Das Ganze sah aus, wie wenn's der Was (Eber) herausgeschissen hätte, wie die Steinmehler sagten. August genierte das wenig. Er bohrte munter am Boden der Vertiefung, um ihn einigermaßen vor dem Spigen mit der Zweispitze eben zu bekommen. Auf einmal blieb ihm das Spigeln in Holz stecken. Gerade ging der Alte mit seinem „Bientorb“ dem so genannten hohen Strohhut, an der Werkstatt vorbei. August und der Alte duxten sich. „Bernhard, Bernhard, komm schnell mal her!“ rief August mit seiner hohen Fitteltimme: „Ich hab' Holz im Stein. Das Spigeln ist mir drin stecken geblieben.“ „Dumm Zeug“, meint der Bernhard, „dein Spigeln wird im Bod stecken.“ „Wach mer nur su kaans“, sagt nun der August im Dialekt, „komm doch her un guck amool.“ August ist seit im Glauben, einen absonderlichen Stein, der Holz enthalte, vor sich zu haben. Da springt der Nebenkollege hinzu, hebt den Wasserstein hoch, an dem nun der Bod, durch das Spigeln an den Stein genagelt, haumelt. „Hier tannte dir das Holz im Stein betrachte“, sagte der Kollege, während die anderen schadenfroh lachten. Der „Stein mit Holz“ erhielt einen Ehrenplatz auf dem „Friedhof“, den Lehrlingen zum abschreckenden Beispiel.

Noch heute heißt's beim Wassersteinmachen: „Gib acht, daß du kein Holz im Stein findest, wie der August!“

VII.

Der abgekochte Christus.

Hatte in der damaligen Zeit ein Steinmehl eine kleinere Arbeit „für sich“ zu machen, so wurde ihm das nötige Material dazu von seinem Meister gerne abgegeben. Auch konnten derartige Arbeiten in der Werkstatt mit dem dort vorhandenen Werkzeug angefertigt werden. Das ominöse Wort „Schwarzarbeit“ war noch nicht erfunden.

So hatte auch der „Stoffel“ von einer in der weiteren Nachbarschaft gelegenen Gemeinde den Auftrag erhalten, für deren neues Friedhofsportal ein Kreuz aus rotem Sandstein zu liefern. Durch welche Verbindungen oder „Protektion“ gerade dem Stoffel der Auftrag wurde, ist nicht mehr festzustellen. Jedenfalls war es so, daß „Stoffel“ als Künstler galt in seiner Heimat, weil er Stein bearbeiten konnte. Folglich mußte er auch ein Kreuz für anzufertigen können.

Das Sandsteintreu herzustellen, machte dem Stoffel keine Kopfschmerzen als Steinmehl; wie aber den Christuskörper, der doch auch aus rotem Sandstein ohne jeden Anstrich sein mußte, beschaffen? Einen Steinbildhauer damit zu beauftragen, war dem Stoffel zu teuer. Für das Geld trank er lieber „Kaltbraunes“ (Bier). Doch Stoffel hatte Zeit, er mußte nicht „über acht“ liefern, wie heute üblich. „Gut Ding will Weile haben“, hieß es damals.

Da entdeckte unser Stoffel eines Sonntags bei einem Gang über Land, entgegengelehrt der Richtung, in der die Bettler-Gemeinde lag, abseits in einem Feldweg ein Kreuz für die passende

Größe. Daß das Kreuz für ganz frisch mit weißer Delfarbe gestrichen war, hinderte unsern Stoffel nicht, es sich näher zu betrachten und zu untersuchen. Sandstein mußte es ja sein, denn Kalkstein oder andere Ersatzmittel kannte man damals noch nicht. Der Christuskörper war Sandstein, roter Sandstein, wie ihn Stoffel benötigte. Und nun sinnierte er, wie der Christus zu holen sei, ohne daß der Verlust bemerkt würde von den dortigen Bauern. Stoffel hatte einen guten Spiegel, der war Gips. Der war mit Formen und Gießen vertraut, konnte auch etwas modellieren, von der Steinbildhauerei verstand er aber nichts. Von diesem ließ sich der Stoffel den Christus abformen unter irgendeinem Vorwand, während er selbst weitab Schmiere stand. Der Gips war gut gelungen. Der Gipschristus wurde nach gutem Trocknen vom Stoffel schon weiß mit Delfarbe gestrichen. So sah der dem andern ähnlich wie ein Ei dem andern. Nun nahm Stoffel die „Kreuzabnahme“ unbemerkt vor und verkaufte die beiden Christuskörper. Niemand konnte Verdacht schöpfen, so sauberlich hatte Stoffel alles gemacht.

Kam man aber noch eine schwierige Arbeit. Der Christuskörper mußte von der in mehreren Schichten aufgetragenen Delfarbe gereinigt werden, damit der Sandstein schon neu naturfarben wurde. Laugen konnte unser Stoffel noch nicht. So steckte er den Korpus in den großen Kessel, wie er in jeder ländlichen Haushaltung zum Viehfutter- und Wäschelegen vorhanden ist. Der Christuskörper wurde unter reichlicher Zugabe von Schmierseife bei tüchtiger Feuerung so lange gekocht, bis jedes Fleckchen Delfarbe abgelöst war; da war's ein nagelneuer Christus geworden. Der wurde an dem neuen Kreuz befestigt und das Kreuz für an dem betreffenden Friedhofsportal aufgerichtet.

Wie es den Steinmehlern bekannt wurde, daß der Stoffel einen „Herrgott“ abgekocht hätte, steht nicht fest. Gesoppt wurde er genug damit. Dort aber, wo Stoffel den Christus geklaut hatte, wurde dieses erst später entdeckt. Durch die Witterungseinflüsse faulten dem Gipskorpus die Füße ab. Der „abgekochte Christus“ soll noch heute an dem Maß stehen, wo Stoffel das Kreuz für aufstellte.

VIII.

Für 2 Mark eine Kuh.

Der selbe „Stoffel“ arbeitete zusammen mit dem Steinmehl „die Seus über der Höhe“ an einer Schule in T. Sie verdienten schönes Geld, und ein Handelsjude bot dem Stoffel eine gute Kuh an. Stoffel berät sich mit seinem Kollegen „Seus“, und dieser, allen Schabernads voll, riet dem Stoffel dringend dazu. Er hätte doch schonen Platz im Stall usw. Ob Freund Seus mit dem Juden zusammengeteilt, wer weiß? Der Handel wurde perfekt unter der Zusicherung seitens des Handelsjuden, die Kuh gäbe 10 bis 12 Mark (20 bis 24 Liter) Milch pro Tag. Stoffel hatte die Kuh vorher nicht gesehen und sie wurde ihm eines schönen Tages zugeführt. Der Ueberbringer bekam 2 Mark. Doch unser Stoffel war herein gefallen, noch nicht 1/10 Liter Milch gab die Kuh beim Melken, und kurz gebunden verkaufte Stoffel die Kuh dem erstbesten Metzger zum Schlachten. Der Händler kam, um den Kaufpreis abzuholen. Stoffels Vater wohnte im Haus unten und verwies den Juden nach oben zu seinem Sohn. Dort gab's natürlich großen Krach. Der Jude kam unfreiwillig die Treppe heruntergefallen und der Vater Stoffels beförderte ihn ohne Aufenthalt weiter auf die Straße. Nun waren die Eigentumsverhältnisse bei Stoffel sehr verwickelt, weil Vater und verheiratete Schwester im selben Haus wohnhaft waren. Der Gerichtsvollzieher pfändete daher das Schwein Stoffels wegen der Schulden für die Kuh. Doch Stoffel pagte auf

Er konnte von seinem Haus aus die Landstraße weit übersehen. Als er den Gerichtsvollzieher, der kam, um das Schwein zu versteigern, auf der Landstraße kommen sah, ging Stoffel in den Stall und schlug das Schwein tot. Draußen liegt die Sau und ist verrottet, bedeutete Stoffel dem Gerichtsvollzieher, als dieser eintrat. Dieser konstatierte die Richtigkeit. Zu pfänden war sonst nichts da. So hatte Stoffel tatsächlich die Kuh für 2 Mark gekauft und gut verdient dabei. Eigentumsvorbehalt muß damals noch nicht üblich gewesen sein, sonst hätte Stoffel nicht solches Geschäft machen können.

IX.

Meister „Kowes“, der Frauenliebhaber.

Meister Kowes hatte in den Gründerjahren nach dem 70er Krieg Glück gehabt. Er war in verhältnismäßig jungen Jahren der rechte Steinmehlmeister am Ort und hatte als solcher ziemlich Geld verdienen können. Reichtum mag in jener Zeit noch mehr als heute veranlaßt haben, den Frauen nachzusehen. Kowes hatte es besonders auf die Frauen seiner Gezellen abgesehen. Diese Liebhaberei hat ihn manchen Taler gekostet, ohne das gewünschte Ziel erreichen zu können, denn die Steinmehlgezellen waren wachsam. Es kam vor, daß Kowes schon frühmorgens sehr freigeigig war und irgendeinen Anlaß zum Vorwand nahm, zum Frühstück ein Maß Bier aufzutrinken. Doch dieses Mittel, die Gezellen abzulenken, um sich ein ungestörtes Schächerstündchen zu verschaffen, verding schließlich auch nicht mehr. Mancher derbe Arbeiter hatte der Kowes erfahren müssen, denn auch die Steinmehlweiber waren, wie ihre Männer, „nicht ohne“. Doch muß er auch manchmal Erfahrung gefunden haben. Mit der Zeit hatte Kowes sich Routine erworben mit ausgeklügeltsten Finessen. Unter anderem war beim Kowes ein Steinmehl, der „Gollo“, beschäftigt. Der hatte ein junges, dralles Weib, das er eifersüchtig wie seinen Augapfel hütete. Auf diese hatte der Kowes, trotzdem der Gollo, besonders seinem Meister Kowes gegenüber, wachsam war wie ein Kettenhund, seinen Narren gefesselt und war auch sicher einig geworden mit der Schönen. Zu einem Schächerstündchen mit ihr wollte sich aber keine Gelegenheit finden lassen, denn Gollo war auf der Hut, trotzdem aber ahnungslos, daß sein Meister Kowes so nahe am Ziel sei.

Eines schönen Morgens klopfte Meister Kowes schon gleich nach 5 Uhr an Gollo's Tür. Er, der Gollo, mühte um 6 Uhr an dem und dem Bau sein. Er müsse auf Dippelation gehen, war der Kunitausdruck. Gollo machte sich fertig und eilends auf den Weg — Werkzeug hatte Kowes vorsorglich mitgebracht —, denn die Maurer konnten ohne Steinmehl nicht weiterarbeiten. Auf dem Wege zum Bau sinnierte unser Gollo darüber, warum ausgerechnet er heute auf „Dippelation“ müße und der Meister Kowes ihn deswegen aus dem Bett geholt habe, sicher hatte der Kowes das schon am Abend vorher gewußt. Als er dann seines jungen Weibes gedachte, das noch so schön im Bett lag, ging unsern Gollo die Stallaterne auf. Sollte der Kowes? — Kurz entschlossen machte Gollo kehrt, läßt Bau — Bau und Maurer — Maurer sein und eilt heimwärts mit den fürchterlichsten Nachgedanken im Hirn. Vorsorglich verpackte er sich im Haus einige Zeugen, mit denen er sich leise seiner Wohnungstür näherte. Die Tür war unverriegelt. Selig umschlossen fand Gollo seine Frau und den Kowes im Ehebett. So auf früherer Tat war der Kowes nie erlappt worden. Gollo ließ sich scheiden. Kowes aber bracht sich durch Liebe und Sufz so weit herunter, daß er schließlich als Straßenkehrer endete. An Steinmehlweiber hat er sich nie mehr heran-gewagt.

Hermann Kube

Nach mehrwöchigem Krankenlager verschied am 17. Januar der langjährige Kassierer des Vorstandes des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes, Hermann Kube. Der Tod hat ihn im 67. Lebensjahre kurz vor seiner Pensionierung erreicht.

Weg mit den Reparationen! Die Erklärung des deutschen Reichs-Lanzlers gegen die Reparationsfrage ist das Ergebnis der Erfahrungen von zwölf schweren Jahren, die das deutsche Volk hinter sich hat.

Was heute gesagt und gewagt werden kann, wäre vor drei Jahren eine Unmöglichkeit, vor sechs Jahren eine Tollheit, vor zwölf Jahren ein Verbrechen gewesen.

Diese prägnante Stizierung sollten sich alle Kollegen aneignen, um mit diesen paar Worten die überflauen Besserwisser und bössartigen Kritiker zum Schweigen zu bringen.

Sender im Dienste des Hohverrats? Die Nationalsozialisten beklagen sich über den parteiischen Rundfunk, der ein Propagandaapparat des Marxismus sei.

Daran ist zu ersehen, welche Bedeutung die Nazis dem Rundfunk beimessen. Sie wünschen sich ein Nachrichtenmittel, mit Hilfe dessen sie ihre Horden schnellstens zu alarmieren und an bestimmten Punkten zu konzentrieren vermögen.

Amerika will anturkeln. In den Vereinigten Staaten will man mit großer Energie zur Anturkelung der Wirtschaft schreiben. Der Präsident Hoover hat den parlamentarischen Körperschaften eine Gesetzesvorlage zugestellt, die mit größter Eile beraten und verabschiedet werden soll.

Briefkasten

Die Lohnsteuer-Rückerstattung ist bekanntlich durch Notverordnung vom 5. Juni 1931 generell aufgehoben. Es besteht aber die Möglichkeit, bei ganz besonders schweren Schicksalsschlägen aus Billigkeitsgründen nach § 131 der Reichsabgabenordnung eine Rückerstattung zu erreichen.

Die Entschädigung der Besizer der Schlichtungsausschüsse ist neu geregelt worden, da es sich um ein Ehrenamt handelt, erhalten sie eine Aufwandsentschädigung (bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden 1 Mark, bei mehr als 4 Stunden 3 Mark) und eine Entschädigung für Lohnausfall.

Erleidet der Besizer einen Lohnausfall, so erhält er für jede angefangene Stunde diesen ersetzt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Arbeitsdienst. Es werden wenigstens 20 Pfennig und höchstens 1,50 Mark gewährt.

Je mehr sie haben, je mehr sie wollen! Die deutsche Reichsregierung ist mit ihrer Notverordnung den Unternehmern sehr weit entgegengekommen.

Die Herabsetzung der Tarifsöhne ist im Interesse der Senkung der Selbstkosten der Wirtschaft an sich zu begründen, dagegen muß bezweifelt werden, ob die Verlängerung der Geltungsdauer aller laufenden Tarifverträge bis zum 30. April 1932 notwendig war und verantwortet werden kann.

Die Herren an der Ruhr glauben also mit einer weiteren Senkung der Tarifsöhne rechnen zu können. Am liebsten möchten sie diese noch vor dem 30. April vornehmen.

Die politische Verschuldung der Welt. Für die interalliierten Kriegsschulden ist gegenwärtig als Kapitalwert ein Bruttobetrag von rund 54,6 Milliarden Mark anzunehmen.

Die Reparationslast. Illustration mit zwei Figuren, die Lasten tragen. Text: Frankreich 1871: Frankreichs Kriegsschuldung 1871 je Kopf der Bevölkerung. Deutschland Weltkrieg: Deutschlands bisherige Reparationszahlungen je Kopf der Bevölkerung.

Deutschlands bisherige Reparationsleistung. Wenn die deutsche Regierung heute feststellen muß, daß die deutsche Wirtschaft nicht mehr in der Lage ist, irgend welche Reparationszahlungen zu leisten, so stellt sich Deutschland einmal auf den Standpunkt, daß keine deutsche Regierung bisher die Verpflichtung übernommen hat, die interalliierten Kriegsschulden an Amerika zu bezahlen.

Rückgang der Lebenshaltungskosten und Löhne. Der amtliche deutsche Lebenshaltungskostensindex ist von Januar bis Dezember 1931 von 140,4 auf 130,4 zurückgegangen.

Wajalt-Union verlängert. In den Erneuerungsverhandlungen zwischen den Mitgliedswerten der Wajalt-Union GbMh. in Bonn ist es, laut Drahtmeldung der Waj. Ztg., aus Essen, gelungen, die vorhandenen Meinungsstreitigkeiten zu beseitigen.

Der Verbrauch von Fleisch und Alkohol. Der Fleischverbrauch in Deutschland je Kopf der fleischverbrauchenden Bevölkerung ist rund 92 (1913 = 100) zurückgegangen.

Bekanntmachungen des Vorstandes

Der Reichstaxivertrag für die deutschen Granitwerke mit Schleifereibetrieben ist nunmehr endgültig fertiggestellt; die in Frage kommenden Zahlstellen mögen ihre Bestellungen aufgeben.

Alle Mitgliedsbücher und Interimskarten von ausgetretenen oder gestrichlenen Mitgliedern sind baldigt und laufend an den Vorstand einzuliefern.

Bekanntmachungen aus den Zahlstellen, Bezirken u. Gauen

- Berjammlungen: Sonntag, 31. Januar. In Karlsruhe (Baden) um 14.30 Uhr im Lokal „Zum Georg-Friedrich“, Georg-Friedrich-Straße. Mitgliedsbücher sind mitzubringen.

In Eichenach (Thür.) will die Firma Walter Conradus (Granitwerk) die Lohnsätze bis 23 Prozent kürzen. Die Firma ist streng zu meiden.

Adressenänderungen

- 1. Gau: Gumbinnen. Kass.: Franz Naubereit, Goldaper Straße 82. — Landsberg (Warthe). Vors.: Willi Bülow, Köppler Straße 56a.

Neue Bücher und Zeitschriften

In einer im Dieck-Verlag erschienenen Broschüre „Eiserne Front“ verteidigen sich Otto Weis, Karl Hiltnermann, Peter Grafmann und Fritz Wiltburg, um die Marxführung und das Anglistziel der antifaschistischen Kampfgeneration darzulegen.

Rußland und der Sozialismus. Von Otto Mänchen-Helfen. Dieck-Verlag. Preis 20 Pfennig. Otto Mänchen-Helfen ist einer der besten Kenner der Wirtschaft Sowjetrußlands.

Gestorben

- (Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.) Karlsruhe. Am 15. Januar der Hilfsarbeiter Karl Müller, 48 Jahre alt, 2 1/2 Jahre Lungentuberkulose.

Verantwortliche Schriftleitung Hermann Seibold. Verlag Ernst Winkler, beide in Leipzig; Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

Streifen, Kirchen, Schlösser und Pyramiden,
Schneen, Wälder, Strassen und Grasmörschen.
All das waren große und kleine Städte,
Nach wie vor fällt Stein um Stein jede Mäde.

Aus Betrieb, Technik, Wirtschaft

in der Steingewinnung, Steinbearbeitung und im Steinstraßenbau

Bernen, wissen, lüchtig werden
Macht uns wendig, wacker, rein.
Wiedel Meister sind auf Erden!
Warum soll ich kein Meister sein!

30. Januar 1932

Beilage Nr. 5

Hohvermögen, Schulden und Reinvermögen der Steinindustrie

Nach dem Reichsbewertungsgesetz von 1925 sind für Gewerbebetriebe alle 3 Jahre Vermögenswerte festzustellen, die der Besteuerung in Reich, Ländern und Gemeinden einheitlich zugrunde zu legen sind. (Einheitswerte.) Die erste Einheitsbewertung erstreckt sich über die Jahre 1925—1927 und die zweite über die Jahre 1928—1930. Entsprechend dem Bewertungsvorgang gibt die über die Bewertungsergebnisse vorliegende Statistik Aufschluß über die hohen Betriebsvermögen, weiterhin die fremden Mittel, die in den Betrieben arbeiten, um schließlich nach deren Abzug vom Rohvermögen zum Reinvermögen der Betriebsinhaber zu gelangen. Außerdem gibt die nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführte Bewertungsarbeiten für zwei Termine, die zirka 3 Jahre auseinander liegen, die Möglichkeit, die finanzielle Entwicklung einzelner Gewerbe in bisher nicht erreichter Vollständigkeit zu verfolgen.

Die zweite Einheitsbewertung erfaßt in der Steinindustrie 9208 Unternehmungen. Das Vermögen der Betriebsinhaber dieser Unternehmungen muß mindestens 5000 Mark betragen, wenn es überhaupt in dieser Statistik erscheint. Allerdings braucht nicht das ganze Vermögen in dem gewerblichen Betriebe zu arbeiten. Es sind sogar 317 Betriebe erfaßt worden, bei denen die Schulden, und zwar um insgesamt etwa 9 Millionen Mark größer waren als der Wert des rohen Betriebsvermögens. Aber auch in diesen Fällen hatte der Betriebsinhaber Vermögen anderer Art, sei es Kapitalvermögen oder auch ein Grundstück, so daß das Nettovermögen des gewerblichen Vermögens durch privates Vermögen ausgeglichen und darüber hinaus noch Vermögen genug übrig blieb, um die Vermögensbesteuerung zu interessieren.

Das rohe Betriebsvermögen der 9208 Betriebe in der Steinindustrie stellte sich auf 487 712 000 Mark. Diese Summe von etwa einer halben Milliarde stellt also das nach steuerlichen Gesichtspunkten ermittelte, in der Steinindustrie angelegte Kapital dar. Von diesem Kapital sind etwas über 45 Prozent fremdes Geld. Welcher Art diese fremden Mittel sind, läßt sich aus der Statistik nicht herauslesen. In gewissem Umfang kann man sich indessen ein Urteil darüber verschaffen an Hand der Bilanzen der Aktiengesellschaften in der Steinindustrie. Durch Hypotheken gesichert dürfte kaum mehr als ein Drittel der fremden Mittel sein, denn der Wert aller Betriebsgrundstücke beträgt nur rund 140 Millionen, das sind 28,71 Prozent des gesamten Rohvermögens.

Natürlich arbeiten nicht alle Betriebe mit fremden Mitteln, sondern im Gegenteil in der Steinindustrie verhältnismäßig wenig, nämlich 45,8 Prozent, also weniger als die Hälfte. Insgesamt betragen die fremden Mittel bei 4214 Unternehmungen 224,3 Millionen Mark. Ins Verhältnis gesetzt zum gesamten Rohvermögen kommen also auf 100 Mark Rohvermögen 45,22 Mark fremde Mittel, und der Rest von 54,78 Mark auf die eigenen Vermögen der Betriebsinhaber. Das Reinvermögen aller Betriebsinhaber, wie es sich nach Abzug der fremden Mittel vom Rohvermögen ergibt, stellt sich auf 263,4 Millionen Mark. Darin sind 317 überschuldete Betriebe enthalten, die man am besten ausgliedert, weil die Überschuldung mehr zufällig ist, insofern als diese Betriebe von der steuerlichen Bewertung gerade in einem ungünstigen Zeitpunkt überrascht worden sind. Es ergibt sich dann für 8891 Betriebe in der Steinindustrie ein Reinvermögen der Betriebsinhaber von 272,5 Millionen Mark oder im Durchschnitt 30 655 Mark pro Betrieb.

Die Vergleiche zwischen der ersten und der zweiten Einheitsbewertung sind insofern kompliziert, als im Laufe der drei Jahre, die zwischen den beiden Bewertungen liegen, eine große Zahl von Betrieben in die 5000-Mark-Grenze hineingewachsen ist. Bei der ersten Einheitsbewertung (1925—1927) wurden nur 6369 Betriebe der Steinindustrie statistisch erfaßt, dagegen bei der zweiten Einheitsbewertung 1928—1930 8891, also fast 40 Prozent mehr. Bei den neu hinzugekommenen Betrieben handelt es sich aber durchweg um Unternehmungen kleinen Umfanges, so daß das Gesamtbild keine entscheidende Trübung erfahren dürfte. Das rohe Betriebsvermögen in der Steinindustrie bei der ersten Einheitsbewertung stellte sich auf 348,6 Millionen und bei der zweiten Einheitsbewertung auf 461,1 Millionen Mark. Die Ausweitung der Kapitalbasis stellt sich somit auf 112,5 Millionen oder 32,3 Prozent. Da die Statistik der Einheitswerte die Entwicklung der fremden Mittel sowie die der Reinvermögen der Betriebsinhaber angibt, muß sich aus ihr ableiten lassen, in welchem Umfange die Ausweitung der Kapitalbasis mit fremden und in welchem Umfange sie mit eigenen Mitteln bewirkt worden ist.

In den 3 Jahren zwischen der ersten und zweiten Einheitsbewertung, in denen die Zweifelhaltigkeit in allen Zweigen der deutschen Wirtschaft außerst stark war, hat sich natürlich die Zahl der Unternehmungen, die mit fremden Mitteln arbeiteten, stark erhöht und ebenso der Betrag der fremden Mittel. Bei der ersten Einheitsbewertung arbeiteten 2285 Betriebe der Steinindustrie mit fremden Mitteln in Höhe von 102,7 Millionen Mark, und nach der zweiten Einheitsbewertung wurden fremde Mittel bei 3897 Unternehmungen in Höhe von 192,4 Millionen Mark festgestellt. Der Nettowachstum der fremden Mittel beläuft sich also auf 89,7 Millionen, und man kann annehmen, daß diese Neuwerschuldung zwecks Errichtung neuer Betriebsanlagen gemacht wurde, so daß von den 112,5 Millionen Mark, um die sich die Rohvermögen erhöhen, 89,7 Millionen Mark mit fremden Mitteln bewerkstelligt worden sind. Um den Restbetrag von zirka 23 Millionen hat sich das Reinvermögen der Betriebsinhaber erhöht.

Von dem in der Steinindustrie angelegten Rohvermögen kommen 290 Millionen Mark auf 4208 Betriebe in Preußen, 72,1 Mill. Mark auf 1218 Betriebe in Bayern und 60,9 Millionen Mark auf 939 Unternehmungen in Sachsen. Der Grad der Verschuldung schwankt sehr stark. Beispielsweise ist er verhältnismäßig niedrig bei den 232 Unternehmungen im Bezirk des Landesfinanzamtes Berlin, wo von einem Rohvermögen von insgesamt 30,1 Millionen Mark nur 10,6 Millionen Mark fremde Mittel sind. Dagegen sind im Bezirk des Landesfinanzamtes Düsseldorf und vor allem Münster die fremden Mittel erheblich größer wie die eigenen. Diesfach wird sich das einfach durch die Kreditmöglichkeiten, die sich der Industrie überhaupt eröffnen, erklären lassen, außerdem braucht ja ein hoher Anteil der fremden Mittel durchaus noch kein Beweis für schlechte Lage eines Unternehmens oder einer Industrie zu sein. Abschließend ist eine Zusammenstellung der Ergebnisse der zweiten Einheitsbewertung für die wichtigsten Landesfinanzamtsbezirke gegeben.

Landesfinanzamt	Rohvermögen		Schulden		Reinvermögen
	Zahl der Betriebe	Betrag	Zahl der Betriebe	Betrag	
Berlin	232	30,1	122	10,6	19,5
Breslau	282	31,6	201	13,9	17,7
Dresden	546	31,7	244	11,8	19,9
Düsseldorf	317	38,7	196	21,6	17,1
Hannover	430	27,6	220	10,6	17
Kassel	602	32,6	320	18,1	14,5
Köln	1780	62	357	27,5	34,5
Leipzig	393	29,2	185	11,4	17,8
München	550	25,2	253	11,2	14
Münster	516	43,9	254	29,7	14,2
Münzberg	403	28,9	207	11,3	17,6

Die westasiatischen Kulturböller und ihre Baukunst

II.

Von dem französischen Konsul Botta und dem Engländer Layard u. a. wurden um Mitte des vorigen Jahrhunderts bedeutende Ausgrabungen vorgenommen in den Ruinenhügeln bei Mosul, um Khorabad, Nimrud und Kujundschik, die als die Ueberreste des alten Ninive angesehen werden. Hier wurden Ruinen von Palästen gefunden von riesigem Umfang mit vielen Gängen, Sälen und Gemächern. Die assyrischen Bauwerke waren ebenfalls aus getrockneten und gebrannten Ziegeln erbaut, als Bindemittel diente Erdbarz oder auch ein Kalkmörtel. Der Ziegelbau und das Vorhandensein großer Holzbestände an Palmen, Jeddern, Fichten, Pappeln usw. sind richtunggebend gewesen für die Bauart und den Stil der Babylonier und Assyrer. Das Material bedingt eine andere Konstruktion wie die ägyptischen Steinbauten, weshalb die Säule als freistehende Stütze seltener und dann nur in wesentlich untergeordneter Weise Verwendung findet. Wo Säulen als Gehälftstützen verwendet wurden, bestanden sie aus Holz, oft mit einer Bekleidung von Gold- oder Bronzeblech. Wenn die Tempel und Palastbauten auch an Umfang und Größe Kolossalbauten waren, so erreichten sie unter den erwähnten Materialbauten keineswegs die erhabene ernste Wirkung und architektonische Kunstbedeutung der ägyptischen Steinbaukunst. — Die Palastbauten entsprechen im Grundriß dem aus Hof mit umgebenden Gebäuden bestehenden Privatbau, entwickeln sich aber zu reichhaltigen Terrassenbauten auf großen Plattformen. Die Räume waren auffallend schmal und lang. Fenster sind nicht entdeckt worden, wahrscheinlich ist, daß das Licht durch kleine offene Galerien unter der Decke einfiel, auch wurden manche Räume offen gehalten sein. Die Decken bestanden ebenfalls aus Holz und waren meist flach, jedoch ist auch das Gewölbe in Kuppel- wie in Tonnenform gebräuchlich gewesen. Das Scheingewölbe wie auch der Keilchnitt, der Spitz- und Rundbogen waren bekannt und angewendet. Von eigenartiger Wirkung sind die zu beiden Seiten der Eingänge postierten Bildnisse von geflügelten Stieren oder Löwen mit Menschenkopf, deren Kopfhaar und Bart eigentümlich stilisiert waren. Die Vorderseite dieser Figuren war frei gearbeitet, der übrige Teil des Körpers als Relief gehalten. Der Tempelbau steigt turmartig von massivem Untergrund als riesige Stufenpyramide aufwärts, auf deren oberster Plattform sich ein kleiner reich ornamentierter Kuppelbau, das Santuarium, befindet. Der schon erwähnte biblische babylonische Turm ist wohl einer der berühmtesten Tempel, trotzdem fast nichts mehr von demselben vorhanden ist. Er war auf quadratischer Grundfläche rampenartig ansteigend erbaut, seine Umfassungsmauer wird auf 360 Meter geschätzt. Tempelruinen zu Erdu, Ur und Uruk haben auch rechtliche Grundform aufzuweisen. Die Ueberreste des bedeutenden, wahrscheinlich spätabylonischer Zeit zugehörigen Tempels der sieben Sphären liegen bei Hilla. Die Außenmauerflächen der babylonisch-assyrischen Monumentalbauten waren mit Kalkstein- und Labasterplatten belegt, die mit Reliefplastiken und Keilschrift versehen waren. Die Reliefs stellten dar geflügelte Genien, mythische und allegorische Figuren, religiöse Zeremonien, Aufzüge, Triumphzüge, Schlachten u. a. m. Sie waren flach im Relief, von klarer stilvoller Zeichnung und bis ins kleinste von präzipier Ausführung, sie gaben ein lebendiges Bild assyrischen Lebens. Solche Reliefstücke sind in großer Anzahl aufgefunden, die Reliefplatten von nur einem Palast würden laufend aneinandergereiht ein Band von zwei englischen Meilen ergeben. Große Mengen dieser Wandreliefs sind nach London und Paris gekommen.

Das fast überreiche Ornament zeigt von einem hochentwickelten Geschmack, dessen Motive sind stilisierte Pflanzen und Tierformen, häufig finden sich Palmetten, Rosetten, lilienartige Stilisierungen, mannigfaltige Bandverzierungen, Teppichmuster u. a. m. Die größten und bedeutendsten Baudenkmäler assyrischer Geschichte fallen in die Zeit vor der Zerstörung von Ninive, in das sechste und siebente Jahrhundert v. Chr., so auch der berühmte Palast von Khorabad um 720 v. Chr. Charakteristisch also für die assyrische Baukunst und deren Stil ist die große und gewaltig wirkende Sektantanlage, der Terrassenbau, der Bogen-, Gewölbe- und Kuppelbau, die überreiche Ausschmückung der Wände, Türen und anderen Flächen mit Malerei und Metallverzierungen, Stulpturen und Ornamenten in prunkender bunter Prachtentfaltung. Die Perser unterwerfen das assyrische Reich 539 v. Chr. und treten das Erbe der babylonisch-assyrischen Kultur an. Sie nehmen deren Baustil an und unterziehen diesen mit dem altperischen. Wir kennen von den Persern Palastbauten und Königsgräber, letztere in den Felsen gearbeitet, teils auch freistehend, wie das Grab des Xros, ein giebelförmiger Bau, ähnlich einem großen Sarkophag, auf einem abgetuften Unterbau. Die Religion der Perser bestand in der Verehrung des Feuers und des Lichtes wie anderer Naturerscheinungen. Sie opferten im Freien, weshalb in der persischen Baukunst weder Tempelbauten noch Darstellung von Götterbildern zu finden sind.

In den Ruinen der von dem mazedonischen Eroberer Alexander dem Großen zerstörten Hauptstadt Persopolis finden sich Ueberreste altperischer Palastbauten. Die Anlage des großen Königsplatzes bestand in mehreren durch große Treppenhäuser verbundenen, hintereinander folgende Terrassen, auf denen der Palast, ein Gebäude von Säulen getragenen Hallen, Sälen und Gängen erbaut war. Die Mauern, von Erdziegeln aufgeführt, waren mit Reliefplastiken bedeckt, die Tierkämpfe, lange Prozessionen u. a. darstellten, teils auch mit Keilschrift versehen waren. Ueberreste eines Palastes der alten Königsstadt Susa zeigten interessante Säulenreihen. Der schlank, glatte oder auch kanellerte Schaft der Säule steht auf einer runden wulstigen Basis, das Kapital ist ebenfalls wulstförmig und flach verziert, oder auch zeigt es die Gestalt zweier halber mit dem Nacken aneinander stoßenden Figuren von Pferd, Einhorn oder Stier, zwischen den Nacken der Tierfiguren ist ein profilierter oder in anderer Weise verzierter Balkenkopf angebracht, wie ihn die Holzarchitektur häufig anwendet. Eine andere Art des Säulenkapitals hat über einer glockenförmigen Ausbuchtung einen schlanken Kelch, über dem ein mit Schnecken verzierter Aufsatz steht. Das auf den Säulen ruhende Gebälk hat wahrscheinlich aus Holz bestanden, über diesem lag ein mit bildlichen Darstellungen versehener Fries. Der Terrassenbau, die Anlage mancher Räume und der Reichtum der Dekoration lassen auf Zusammenhang mit assyrischer Baukunst schließen, während Säulenbau und ihre Zierformen dem altperischen Baustil eigen sein dürften, der auf die griechische resp. ionische Säule unverkennbaren Einfluß ausgeübt hat.

Ein Steinmal — die Fußspur des ersten Menschen. Als eine zähe und bewaldete Pyramide erhebt sich der Adamsberg aus einer der Bergketten der Insel Ceylon. Er gilt seit alten Zeiten als heiliger Berg, und das ist er den Anhängern dreier verschiedener Religionen noch heute, den Buddhisten, den Hindus und den Mohammedanern. Ein eigentümliches Steinmal auf seinem Gipfel, ähnlich dem auf der Kopftrappe im Harz, hat Anlaß zu verschiedenen Sagenbildungen gegeben. Während die Hindus dort die Fußspur Schivas und die Buddhisten die Fußspur erkennen wollten, hat der Islam sich die noch ältere Ueberlieferung zu eigen gemacht, wonach der Erzengel den aus dem Paradies vertriebenen Adam dorthin gebracht hat, und sieht in dem übrigens anderhalb Meter langen Steinmal die Fußspur des ersten Menschen. Hunderttausende von Pilgern wallfahren alljährlich zu dieser heiligen Stätte.

Klingende Säulen — flüsternde Räume

Für eins der Weltwunder des Altertums galten die Memnonssäulen in Aegypten, zwei Kolossalstatuen, wie sie sich vor den Tempeln am Nil finden. Sie gaben, wenn sie von der Sonne getroffen wurden, seltsame Töne von sich, und jeder Besucher des Nillandes wollte dieses Wunder gehört haben. Man hat diese Klangercheinung verschiedenartig gedeutet; manche Forscher vermuten, daß sich im Innern der Säule Apparate befanden, die unter dem Einfluß der Morgenstrahlen summende Laute erzeugten, andere vermuten, daß die Säule durch eine Verschmelzung von Sonnenwirkung und einer bestimmten Windrichtung hervorgerufen wurden. Jedenfalls stehen diese klingenden Säulen nicht vereinzelt da, wie Anton Mailly in der Leipziger „Musikriten Zeitung“ hervorhebt. So gibt es in der Felshöhle bei Kibeland im Harz eine solche „klingende Säule“, die ein eigenartiges Gemurmel hören läßt, wenn sie von den Strahlen der Morgenröte berührt wird. Ähnliches wird von der Südwand der Stiftskirche zu Heiligenkreuz im Wiener Wald erzählt. Auch aus dem Altertum wird von peribolischen ehernen Tempelsäulen berichtet, die ganz eigenartige Töne von sich gaben. Das Rätsel solcher tönender Denkmäler erklärt sich daraus, daß die Morgenröte einen Luftdurchgang durch ihre Poren bewirkt; dadurch werden tönende Schwingungen veranlaßt. Wenn man in der Morgenröte an einer langen Mauer vorbeigeht, hören Leute mit feinen Ohren ein Schwirren, das in abgeschwächter Form die gleiche Erscheinung darstellt. Bei hohen Erzsäulen wird das Singen durch die schwingende Luft im Innern sowie durch das Auftreffen des Windes auf die Ränder noch wesentlich unterstützt.

Häufiger als solche tönende Säulen findet man eigenartige Schallwirkungen in den Sprachgewölben oder Flüsterergängen. Dabei handelt es sich meist um Gewölbe in Form von Ellipsen oder Parabeln, und es läßt sich nach den akustischen Gesetzen erklären, warum die an einer Stelle leise gesprochenen Worte an einer anderen deutlich vernehmbar sind. Die Schallwellen werden nämlich von der Wand in einem Reflexionswinkel zurückgeworfen, der gleich dem Einfallswinkel ist. Auf diese Weise entsteht auch das einfache und mehrfache Echo. In einem elliptisch gewölbten Raum sammeln sich die Schallwellen, die von dem einen Brennpunkt ausgehen in dem andern, ganz so wie bei zwei gegenüber gelegten Hohlspiegeln. Darauf beruht das Geheimnis der „flüsternden Räume“, wie z. B. der Partier Sternwarte oder der Londoner Paulskirche. Im Altertum haben schlaue Priester diese Erscheinung oft zu „Wunderwirkungen“ benutzt, so z. B. beim „Ohr des Dionysius“, einem Gewölbe in den Steinbrüchen von Syrakus. Die Drakelkammern der alten Mysterien zeigen ovale Nischen, durch die ein minutenlanges Echo oder ein dumpfes Bröhlen herorgebracht wurde. Der Indierentempel mit dem „sprechenden Kreuz“ auf Yuktan, eine der ältesten Kultstätten Amerikas, ist ebenfalls solch ein Flüsterergewölbe, das aus zwei gegenüberliegenden Räumen besteht, die die Form und wohl auch die Wirkung von gegenübergestellten Hohlspiegeln haben. Wenn man an einem Ende dieses kreuzförmigen Raumes einige Worte flüster, so wurden sie am anderen Ende mit großer Lautstärke wiedergegeben, und so konnte dem Volk auf geheimnisvolle Weise ein Orakel mitgeteilt werden. (Aus dem „Vorwärts“.)

Zahlreiche Notizen

Das größte Denkmal der Welt. Wie die sowjetamtliche Telegraphenagentur mitteilt, ist in Lenigrad (früher Petersburg) beschlossenen worden, im Hafen eine Lenin-Statue zu errichten, die mit einer Höhe von 110 Meter das größte Denkmal der Welt werden soll. Ihre Errichtung im Hafen und ihre gleichzeitige Verwendung als Leuchtturm läßt erkennen, daß man offensichtlich dabei das amerikanische Beispiel der Freiheitsstatue im Hafen von New York im Auge hat. Die Arbeiter und Angestellten sind angewiesen, einen Teil ihres Einkommens in einen besonderen Fonds einzuzahlen, der für dieses Denkmal geschaffen wurde.

Automobilstraßen in der Tatra. Es sollen jetzt aus Gründen der Hebung des Automobil-Fremdenverkehrs in dem tschechoslowakischen Gebirge, der Tatra, eine Anzahl neuer Automobilstraßen angelegt werden. Folgende Strecken sind vorgesehen: Von Starý Smolovec auf den Hrubcov, von Lattantia Lomnica zur Grünsehütte, von Polianka zum Schieferhaus und von Strbské Pleso zum Poppersee. Das vom Volkswirtschaftlichen Verband für die Tatra befürwortete Projekt steht allerdings auf den Widerstand des Touristenklubs. Sollte sich das Projekt trotzdem durchsetzen, wird mit dem Bau bereits nächstes Frühjahr begonnen werden.

Die Rügenische Bäderstraße. Die Rügenische Bäderstraße, die als Autostraße die Dörfchen der Insel Rügen miteinander verbindet, ist fertiggestellt. Die Straße weist in drei verschiedenen Abschnitten Decken auf, zum Teil hat sie eine Leerdecke, zum Teil Deckenpflaster und endlich Kleinpflaster. Der mit Teer gedeckte Straßenteil hat eine 6 Zentimeter dicke Leerdecke, das ist eine Stärke, wie sie fast bei keiner anderen Verkehrsstraße zu finden ist. Mit Fertigstellung der Straße erhofft man für die nächste Saison eine gute Belebung der Bäder durch Kraftfahrer, die bisher der schlechten Straße wegen Rügen nur ungern aufsuchten.

Matterhornstraße. Mit dem Bau der Gebirgsstraße Vallourenan—Cervino ist nunmehr begonnen worden. Sie führt auf eine Höhe von zirka 2000 Meter an der Südseite des Matterhorns. Die Fertigstellung soll bis 1933 erfolgen.

Zwei Felsgesteine — als Ehehembole. In der Nähe der heiligsten Stätte Japans, des Ise-Schreines, an der Südküste der Hauptinsel Hondo, steht das Felsenpaar Miyoto-Seki. Die durch eine geschnitene Brücke verbundenen Felsgesteine gelten als Sinnbild der Ehe, der größere, linke Felsen den Mann, der andere die Frau darstellend. Das den größeren Felsen krönende „Torii“ ist ein religiöses Wahrzeichen der Schintoistengötter.

Die tiefe innere Verbundenheit des Japaners mit der Natur, die ihn auf seiner Inselwelt umgibt, zeigt sich in der Verehrung vieler Naturdenkmäler, zu denen täglich große Pilgerscharen wandern. So gehört auch die Bucht von Futami zu den sehr begehrten Ausflugszielen, und es gilt als besonders glückverheißend, wenn man im Durchblick zwischen den Felsen die Sonne aus den Meeresfluten steigen sieht. Die stolze, naturverbundene Heimatliebe des Japaners kann wahrlich beispielgebend wirken.

Ophir — König Salomos? Im Malhonaalnd (Süd-Rhodesien) entdeckte im Jahre 1871 der Afrikanische Mäus eine seltsame Ruinenstätte, die von den Bewohnern des Landes Simbabwe, das heißt: Steinernes Gebäude, genannt wird. Auch heute herrscht noch Dunkel darüber, wer die Erbauer dieser seltsamen Stätte gewesen sind. Der Afrikanische Karl Peters ist als erster dafür eingetreten, daß man in ihnen die Reste des einstigen Ophir des Königs Salomo zu sehen habe. Von den Räumen sind vor allem innerhalb einer hohen Umwallungsmauer zwei ionische Turmbauten — vermutlich Schatzkammern — sowie eine Stelle erhalten, die alle Forscher als eine Goldschmelze ansprechen. Afrika-reisender Dr. Frobenius glaubt, daß die Bauten um etwa 1400 Jahre vor Christi errichtet sind. Andere wollen in ihnen eine kartagische, wieder andere eine semitische Schöpfung sehen. Darüber, daß wir hier in der Tat einen uralten Mittelpunkt des Goldbaues vor uns haben, kann kaum ein Zweifel bestehen.

Arbeitsrechts- und andere Rechtsfragen

Das Recht kann nie höher sein, als die ökonomische Gestalt und dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft. Karl Marx

Alles Recht in der Welt ist ersticken worden, jeder wichtige Rechtsfall hat erst denen, die sich ihm widersetzen, abgeraumt werden müssen, und jedes Recht, sobald das Recht eines Volkes wie das eines einzelnen, steht die stetige Bereitschaft zu seiner Behauptung voraus.

Auch der ehrlichste Mensch, wenn er alle seine Sandlungen und Gedanken nach den Gesetzen genau unterprüft, wird finden, daß er in seinem Leben wenigstens zehnmal den Galgen verdient hat.

Polizeiliche Zwangsmittel und Strafverfügungen

Aufgabe der Polizei ist es, die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, sind Gebote oder Verbote notwendig, sie erfolgen durch polizeiliche Verordnungen und Verfügungen.

Polizeiverordnungen richten sich an die Allgemeinheit, regeln also z. B. die Reinigung der Bürgersteige innerhalb der Stadt, das Rauchen in Wäldern, das Befahren von Straßen und dergl. Polizeiliche Verfügungen richten sich an bestimmte Personen. So kann z. B. falls es im Interesse der öffentlichen Ordnung notwendig ist, der Eigentümer eines Grundstücks angehalten werden, dieses mit einem Zaun zu versehen, oder dem Eigentümer eines Hauses kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit aufgegeben werden, ein schadhafes Dach ausbessern oder einen Brunnen zudecken zu lassen.

Als Zwangsmittel zur Durchführung ihrer Anordnungen ist die Polizei berechtigt:

- die Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst vornehmen zu lassen,
- ein Zwangsgeld festzusetzen, an dessen Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit eine Zwangshaft tritt.

Die Anwendung eines Zwangsmittels muß vorher angedroht werden, der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzugeben. Wird die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten angedroht (wir denken hier an die Instandsetzung des schadhaften Daches durch einen Dachdecker), so ist die Höhe des Kostenbetrages vorläufig zu veranschlagen. Für die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist in der Regel eine angemessene Frist zu setzen. Die Höhe des Zwangsgeldes darf bei einer Androhung durch die Ortspolizeibehörde 50 Mark nicht überschreiten. Die für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Zwangsgeldes durch die Ortspolizeibehörde angedrohte Zwangshaft darf eine Woche nicht überschreiten. „Dem sozialen Empfinden unserer Zeit entspricht es — so heißt es in der amtlichen Begründung — daß derjenige, welcher die polizeiliche Ordnung stört, nicht wie ein kriminell strafbarer untätig einige Tage in Haft zubringen muß und mit dem Makel des Vorbestraften behaftet ist, sondern, daß er die Möglichkeit hat, die Zwangshaft durch nutzbringende Arbeit für die Allgemeinheit abzuwenden.“ Deshalb tritt auf Wunsch des Betroffenen an die Stelle einer Zwangshaft von einem Tag ein Arbeitstag. Der zur Arbeit Herangezogene kann sich auch dann noch durch nachträgliche Vornahme der zu erzwingenden Handlung oder durch Zahlung des Zwangsgeldes von der Arbeit befreien.

Gegen eine polizeiliche Verfügung sowie gegen die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels ist die Beschwerde an die Dienstaufsichtsbehörde gegeben, sie ist binnen zwei Wochen einzubringen. Die Frist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei einer unzuständigen Polizeibehörde eingelegt ist, in diesem Falle hat letztere sie an die richtige Stelle weiterzuleiten. Mit der Beschwerde kann sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit oder die Höhe des angedrohten bzw. festgesetzten Zwangsmittels angefochten werden. Zuständig zur Entscheidung gegen Verfügungen in kreisangehörigen Städten und Landgemeinden ist der Landrat, im übrigen der Regierungspräsident bzw. der Oberpräsident. Wer bisher gegen ein polizeiliches Strafmandat angehen wollte, mußte sich die Rolle des Angeklagten in einem gerichtlichen Strafverfahren gefallen lassen, denn ihm stand nur der bornige Weg zum Gericht offen, den zu wandeln nicht jedermanns Sache ist.

Wohl zu unterscheiden von der polizeilichen Verfügung als Zwangsmittel ist die polizeiliche Strafverfügung.

Nach § 413 der StPO, sind die Polizeibehörden befugt, Uebertretungen leichter Art durch Strafverfügung zu ahnden. Wenn hat noch niemals im Leben ein „Protokoll“ etwa wegen ruhestörenden Lärms, verursacht durch nächtliches Singen oder wegen ähnlicher schwerer Staatsverbrechen gewinkt! Nunmehr ist in leichten Fällen von einer polizeilichen Strafverfügung abzugehen, statt dessen kann ein Zwangsgeld (also keine Strafe) festgelegt oder eine gebührenfreie Verwarnung erteilt werden. Durch diese Bestimmung ist die Vollmacht der Polizei zur Leistung friedlicher Arbeit an der Volkserziehung in erfreulicher Weise erweitert worden. Gegen Militärpersonen und Jugendliche unter 18 Jahren findet die Festsetzung einer Haft- oder Ersatzstrafe nicht statt.

Wer gegen eine polizeiliche Strafverfügung angehen will, kann nach wie vor die richterliche Entscheidung beantragen, er kann aber auch — und das ist eine wesentliche Neuerung — binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die unmittelbar vorgelegte Polizeiaufsichtsbehörde erheben. Wer also auch hier die Rolle des vor Gericht Angeklagten nicht gerne übernehmen will, kann diese mit der weit angenehmeren des Beschwerdeführers vertauschen.

Bereins- und Versammlungsfreiheit

Zu den Grundrechten der demokratischen Republik gehören die Rechte, sich zu friedlichen Zwecken zu versammeln und Vereine zu bilden. Zu diesen Rechten gehört auch die politische Meinungsfreiheit, welche zugleich die Pressefreiheit bedingt. Nicht alle Bürger der demokratischen Republik sind sich darüber klar, was diese Rechte bedeuten und welchen Wert sie haben. Das gilt insbesondere, soweit es sich um die Arbeiterbewegung handelt. Der Kampf der Arbeiterklasse ist nur möglich im Rahmen der Vereins- und Versammlungsfreiheit. Die großen Ideen des Sozialismus können nur dann weitest Volkstreue erfassen, wenn in öffentlicher und freier Rede die Ziele der Bewegung erörtert werden. Der Kampf der Gewerkschaften ist ebenfalls nur möglich, wenn die Arbeitnehmer das Recht haben, sich zur machtvollen Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen ungehindert frei zusammenzuschließen. Das steht wieder seinerseits voraus, daß sie sich jederzeit ungehindert versammeln können, daß sie sich im größten Kreise frei und offen über ihre Ziele und Kampfmittel besprechen können und daß jeder seine eigene Meinung offen aussprechen darf. Die Faschisten wollen aber diese Grundrechte der Arbeiterbewegung und der demokratischen Republik aufheben. Dem Faschismus ist alles fremd, was öffentliche Kritik und Freiheit der Meinung will. Freiheit der Meinung bedeutet Freiheit des Gedankens, bedeutet geistige Freiheit im weitesten Sinne des Wortes. Es muß daher zu denken geben, wenn der Faschismus als sein Ziel das Gegenteil der Freiheit, nämlich die uneingeschränkte Diktatur, bezeichnet. Er will damit zwischen den Zeilen die Aufhebung der Vernunft und die Knebelung des freien Gedankens, Gesetzt den Fall, wir bekämen eine solche faschistische Diktatur, so würde das verfassungsrechtlich bedeuten, daß sich die Arbeiterschaft nicht mehr politisch oder gewerkschaftlich zusammenschließen kann, daß sich die Kollegen untereinander nicht mehr frei und offen über ihre Ziele unterhalten dürften und daß die Arbeiterpresse nicht mehr die Wahrheit schreiben könnte. Das wären aber Zeiten des finsternsten Mittelalters. Das wären Zeiten, in denen die Bürger des Staates sich um Gottes willen nicht mehr um die Regierung oder um die Gesetze oder um die Politik kümmern dürften. Die Arbeiter müßten entweder stumm ihr schweres Los weiter tragen oder aber die Zügel des deutschen Reiches tief über die Ohren ziehen. Daß die Faschisten solche Pläne verfolgen, geht wohl eindeutig daraus hervor, daß wir in der faschistischen Literatur eine ganze Reihe von Belegen dafür finden. Es sei nur an die Dokumente von

Heßen erinnert. Dort war bestimmt, daß jeder, der sich einem Befehl eines faschistischen Landknechtes widersetzt, bestenfalls zu erlösen ist. Die Todesstrafe ist ungefähr das geringste, was dem freien Arbeiter blüht. Es ist klar, daß sich diese Strafen in allererster Linie gegen die Funktionäre der Gedankenfreiheit richten. Kein Wort mehr wird davon zu reden sein, was wir heute noch an Versammlungs- und Pressefreiheit haben. Es wird keine öffentliche Kritik mehr möglich sein, weil jede Kritik der Regierung oder der Staatsform mit schweren Strafen geahndet werden wird. Wir dürfen keine Versammlungen mehr veranstalten, unsere Führer dürfen nicht mehr in öffentlicher Rede Lohnfragen, volkswirtschaftliche oder politische Probleme erörtern. Was wir zu denken und zu tun haben, wird von den Häuptlingen des Faschismus diktiert. Sie haben zu bestimmen, wieviel Lohn der Arbeiter bekommt, welchen Urlaub er zu bekommen hat (nämlich keinen), welche politischen Rechte die Arbeiterschaft auszuüben hat und welche Staatsform am besten für die Ausbreitung unserer Ideen geeignet ist. Gerade diese Konsequenzen aber müßte man sich reiflich überlegen, bevor man in der gegenwärtigen Situation aktiv Stellung nimmt. Die rein gefühlsmäßige Aufwallung wird wohl manchen unserer Mitkämpfer dazu treiben, jegliche positive Weiterarbeit im Rahmen der gegenwärtigen Verfassung einzustellen. Das sind aber alles nur gefühlsmäßige Entscheidungen. Wer dagegen sich die Folgen einer faschistischen Diktatur veranschaulicht, wer genau prüft, was zu gewinnen und was zu verlieren ist, der wird sich unweifelhaft dazu entschließen müssen, die bereits errungenen Machtpositionen der Arbeiterschaft solange zu halten, als es irgend möglich ist. Er wird insbesondere im Auge behalten müssen, daß die Zerrümmung der Vereins- und Versammlungsfreiheit und die Knebelung der persönlichen und menschlichen Freiheit mit einem Fortschritt des Sozialismus unvereinbar sind. Er würde erwägen müssen, daß der Kampf der Arbeiterschaft auf Jahrzehnte hinaus erledigt wäre und daß eine Aufklärung breiterer Volksmassen über unsere Ziele und Forderungen durch den Diktator unmöglich gemacht würde. Deswegen hält die Arbeiterschaft ihre Position! Nicht um des Kanzlers willen, auch nicht um des Zentrums willen! Die Arbeiterschaft weiß ganz genau, daß der Sieg des Faschismus nicht nur den wirtschaftlichen Abschied des Proletariats bedeutet, sondern, daß er auch die Zerrümmung der machtvollen Gewerkschaften bezweckt. Kein Fortschritt ohne Freiheit des Denkens, der Meinung und des Handelns! Es nützt also nichts, die Arbeiterschaft muß unter Opfern die Position solange halten, als das Ziel des Einigens von Opfern wert ist. Sollte aber der Augenblick kommen, in welchem ein weiteres Standhalten im bisherigen Sinne nicht möglich ist, so wird der Faschismus damit rechnen müssen, daß die Gewerkschaften im heutigen Staate den allerhöchsten Widerstand leisten werden, daß sie alle verfügbaren Kräfte konzentrieren werden, um die Freiheit des Menschentums bis zum letzten Mann zu verteidigen. Mag der Mann auch sinken, wenn das Banner nur steht!

Die Dauer der Familienhilfe

Nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ist die zur Regelleistung erhobene Familienhilfe in der Krankenversicherung auf die Dauer von 13 Wochen zu gewähren. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtleistung, zu deren Gewährung jede Krankenkasse verpflichtet ist. Nach dem Gesetz kann die Kasse die Dauer der Gewährung der Familienhilfe auf 26 Wochen verlängern. Durch die 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931 ist es den Kassen mit Wirkung vom 1. Januar 1932 untersagt, Mehrleistungen zu gewähren. Dies hat zur Folge, daß sämtliche Kassen nur auf die Dauer von 13 Wochen Familienhilfe gewähren dürfen. Soweit liegen die Dinge ziemlich einfach. Schwierigkeiten und Zweifelsfälle tauchen nur in der Beziehung auf, wie diese 13 Wochen zu berechnen sind.

Als Grundsatz gilt hierbei der, daß für die Berechnung der Dreizehnenwöchigen Frist dieselben Vorschriften gelten, die für die Unterbindungsdauer der Mitglieder Anwendung finden. Die Frist beginnt mit Eintritt des Versicherungsfalles zu laufen. Als solcher ist die erstmalige Inanspruchnahme des Arztes zu betrachten. Die Frist endet mit dem Wegfall der Notwendigkeit der Krankenpflege oder spätestens mit Ablauf der 13. Woche nach ihrem Beginn. Wichtig sind hier noch folgende Ausführungen, die dem bekannten Kommentar zur Krankenversicherung von Hahn entnommen sind. Es heißt da: „Die Frist hat nicht die Bedeutung, daß an jedem Tag derselben ein besonderer Akt der Fürsorge stattfinden muß, damit der Tag in die Frist eingerechnet werden könne; es genügt, daß die Fürsorge, die in ärztlicher Behandlung oder Gewährung von Heilmitteln zum Ausdruck kommt, sich über die Frist erstreckt, dergestalt, daß z. B. die Verabreichung einer Arznei zur Anwendung für längere Zeit die Einrechnung dieser ganzen Zeit zur Folge hat, und daß, wenn der Arzt den Versicherten einer dauernden ärztlichen Fürsorge für bedürftig hält und ihn deshalb z. B. wöchentlich einmal zum Zwecke wirklicher Behandlung, nicht bloß zu Beachtung, zu sich beiseht, der Kranke während dieser ganzen Zeit als in ärztlicher Behandlung stehend anzusehen und folgeweise die ganze Zeit (nicht etwa nur jeder Besuchstag) in die Frist einzurechnen ist. Anders ist die Rechtslage bei größeren Pausen, wenn der Arzt den Versicherten nur im Hinblick auf die Möglichkeit, daß die Behandlung von neuem nötig werden könnte, zur nochmaligen Untersuchung bestellt, oder nach Entlassung aus der eigentlichen Behandlung nur noch das Heilergebnis nachprüft, oder eine wiederholte Vorstellung des Kranken nach Abschluß der eigentlichen Behandlung nur deshalb anordnet, um ein zur Linderung der Krankheit geeignetes Heilmittel (z. B. eine Brille) zu bestimmen. Fortdauernde Notwendigkeit ärztlicher Fürsorge, die sich in bloßer Beobachtung erschöpft, steht der Notwendigkeit ärztlicher Behandlung nicht gleich und begründet nicht Einheit des Versicherungsfalles.“ Diese Ausführungen sind wohl so klar und verständlich, daß auf sie nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Auf eine andere Frage sei hier jedoch noch eingegangen. Hat der Angehörige für die Höchstdauer von 13 Wochen Leistungen bezogen, so ist kein Anspruch an die Kasse noch nicht erschöpft. Ein weiterer Anspruch ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall (die Krankheit) mit Ablauf der 13. Woche noch nicht erledigt ist. Tritt nach Ablauf der 13. Woche jedoch ein neuer Versicherungsfall (eine neue Krankheit) ein, so hat der Angehörige wiederum Anspruch an die Kasse, und zwar gegebenenfalls wieder bis zur Höchstdauer von 13 Wochen.

Die Zeitschrift „Arbeiter-Verjorgung“ schreibt hierzu: „Ist z. B. eine Angehörige wegen einer Kopfverletzung vom 1. April bis zum Mai mit Familienhilfe unterstützt und an diesem Tage von dem Arzt als geheilt aus der Behandlung entlassen worden, dann muß ihr die Kasse vom 15. Juni ab erneut die Familienhilfe für 13 Wochen gewähren, wenn sie an diesem Tage an Augenentzündung erkrankt. Ist diese Krankheit nach 6 Wochen behoben, so hat die Kasse vom 20. August ab abermals die volle Familienhilfe bis zur Dauer von 13 Wochen zu leisten, wenn die Angehörige des Versicherten an einer Blinddarmentzündung erkrankt sollte.“

Kl.—s.

Renten Kürzung bei Wegeunfällen

Seit dem Jahre 1925 sind die Unfälle, die auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte eintreten, in die Unfallversicherung einbezogen. Der neueste in die Reichsversicherungsordnung aufgenommene § 545a lautet:

„Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betrieb (§ 544 Abs. 1) gilt der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte.“

Ein sogenannter Wegeunfall wird somit wie ein bei der Arbeit eingetretener Unfall entschädigt, sofern er eine erhebliche — jetzt mindestens 20prozentige — Erwerbsbeschränkung nach sich zieht.

Die Berufsgenossenschaften haben in den letzten Jahren fortgesetzt gegen diese ihnen auferlegte Entschädigungspflicht angekämpft, mit dem Hinweis, daß ihnen dadurch sehr hohe Kosten entstehen. In der gleichen Richtung ist die Bereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände in ihrer Denkschrift „Vorschläge zur Reform der Unfallversicherung“ vom Januar 1931 und auch der Verband der deutschen Berufsgenossenschaften in seiner Eingabe vom 26. Oktober 1931 an den Reichsarbeitsminister vorgeht. Beide Stellen forderten die Streichung des § 545a der RVO und somit den Wegfall der Entschädigungspflicht bei Wegeunfällen.

Die Reichsregierung hat nunmehr dem Drängen der Unternehmerseite zwar nicht voll entsprochen, immerhin ihm doch stark nachgegeben. In der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931, V. Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1, jagt darüber der § 1:

„Bei der Entstehung eines Unfalles auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte ein Verschulden des Versicherten mitgewirkt, so kann der Schadenersatz ganz oder teilweise verweigert werden.“

Den auf dem Wege nach oder von der Arbeitsstätte verunglückten Versicherten können daher künftig erhebliche Nachteile erwachen, einmal, weil eine große Anzahl von Wegeunfällen schwerer verläuft und somit die Betroffenen eine erhebliche Einbuße an ihrer Arbeitskraft erleiden, zum anderen, weil, sofern ihnen ein Verschulden bei dem Unfall nachgewiesen werden kann, sie eine starke Kürzung der Rente befürchten müssen. Sie werden also in solchen Fällen doppelt hart getroffen.

Um nach Möglichkeit die evtl. zu erwartende Behauptung, es läge ein Mitverschulden des Verunglückten vor, zu entkräften, ist dringend anzuraten, sich bei Wegeunfällen Augenzeugen, wie Arbeitskollegen, Verkehrspolizisten oder Straßenpassanten, zu sichern. Diese Zeugen werden in den meisten Fällen eine bessere Darstellung des Unfallherganges geben können als der Verunglückte selbst.

Die Berufsgenossenschaften haben vielfach schon in ihren Unfallvorschriften Verhaltensmaßregeln zur Abwehr von Wegeunfällen aufgenommen. Sie bestimmen im allgemeinen, daß die behördlichen Verkehrsvorschriften zu beachten und eigene Verkehrsmittel wie Fahr- und Kraftwagen nur in betrieblichem Zustand zu benutzen sind. Fahrzeuge sollen nicht eher bestiegen oder verlassen werden, bis sie vollkommen stillstehen. Auf Fahr- und Kraftwagen sind Gegenstände nicht mitzunehmen, die die Bewegungsfreiheit und Sicherheit des Fahrers beeinträchtigen können.

Es liegt im Interesse eines jeden, sowohl die Vorschriften der Berufsgenossenschaften als auch die allgemeinen polizeilichen Verkehrsvorschriften, ebenso die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel — Straßenbahn, Omnibus — geltenden Betriebsvorschriften zu befolgen. Gleichzeitig müssen aber auch die Arbeitskollegen auf diese Notwendigkeit aufmerksam gemacht werden, um Wegeunfälle durch falsches Verhalten zu vermeiden. Die Unfallverhütungsvorschriften erstrecken sich aber nur auf das Verhalten der Versicherten selbst. Neben der Beobachtung größter Vorsicht zur Vermeidung von Wegeunfällen ist deshalb auch darauf zu achten, daß Autofahrer und Motorradfahrer hinreichend Rücksicht auf die übrigen Straßenbenutzer nehmen. Nur, wenn alle Verkehrsdisziplin üben, besteht Aussicht, den infolge des starken Verkehrs noch im Steigen begriffenen Unfallgefahren auf Wegen und Straßen beizukommen. Sa.

Allerhand Rechtswinkel

Pfändung der Möbel.

Was von den Möbeln unpfändbar ist, wird nicht mit ausreichender Deutlichkeit im Gesetz gesagt. Es wird lediglich in § 811 der Zivilprozessordnung bestimmt, daß u. a. die folgenden Sachen der Pfändung nicht unterworfen sind: Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind. Für die Unentbehrlichkeit eines gepfändeten Möbelstückes ist der Zeitpunkt der Pfändung maßgebend. Jedenfalls dürften als unentbehrliche Möbelstücke angesehen werden z. B. die Betten, in denen die Familie schläft, Küchenschrank, Kleiderschrank, Tisch und Stühle, soweit solche Möbel nicht zu zahlreich vorhanden sind und dann vielleicht unbenutzt herumstehen. Hat jemand ein Buffet, das er bereits einem anderen etwa für ein Darlehen verpfändet hat, und wird dieses bereits anderweitig verpfändete Stück vom Gerichtsvollzieher gepfändet, so muß der Gläubiger sofort die Freigabe verlangen und sein Recht dann nachweisen.

Wie entsteht ein Pfandrecht?

Jemand will seinem guten Freund, der sich gerade in Not befindet, eine Summe Geld leihen. Der Freund will ihm dafür eine Möbelsicherheit geben als Sicherungspfand. Es genügt aber nicht, daß man das miteinander ausmacht und darüber einig ist. Nicht einmal ein schriftlicher Pfandvertrag reicht aus, wenn die Hauptsache vergessen wird: die verpfändete Sache muß dem Gläubiger auch übergeben werden. Ist das nicht der Fall, so kann jeder andere Gläubiger des guten Freundes das angeblich gepfändete Möbelstück für seine Forderungen pfänden lassen. — Nun ist die Uebergabe nicht immer praktisch. Einmal will der gute Freund das Möbelstück weiter benutzen, und zum anderen entstehen mitunter Transportwierigkeiten, wenn es sich um größere Stücke handelt. Daher hat der Gesetzgeber zugelassen, daß die Uebergabe auch ersetzt werden kann, indem beide vereinbaren, daß der gute Freund, anstatt die Sache zu übergeben, das Pfand behalten und verwahren möge oder daß er es geliehen bekommt. Wenn die Uebergabe fehlt und auch nicht durch Verwahrung oder Leihe oder in ähnlicher Form ersetzt wird, so ist ein Pfandrecht nicht entstanden. Und der Geldgeber darf das Pfand nicht verwerten.

Weglassung der religiösen Eidesformel.

Wer unter Eid aussagen soll oder eine Aussage beschwören muß, braucht nicht die vom Gesetz ursprünglich vorgesehene Form zu wahren. Der Eid wurde früher durchgängig in der Weise geleistet, daß der Richter die Eidesform mit der Eingangsformel: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ vorsprach und der Schwurpflichtige hierauf die Worte sprach (Eidesformel): „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe! Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Nach Artikel 177 der Reichsverfassung kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesformel erklärt: „Ich schwöre!“ Wer z. B. Freidenker ist, hat den Eid in dieser Form zu leisten. Im übrigen hat der Richter zu fragen, ob der Schwurpflichtige den Eid in der religiösen oder weltlichen Form leisten will.

